

BGer 8C_531/2025 vom 14. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_531_2025

FR: TF 8C_531/2025 du 14 novembre 2025

IT: TF 8C_531/2025 del 14 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die richtige Auslegung und Anwendung des Rechtsbegriffs der Hilflosigkeit, mitsamt der begrifflichen Konkretisierung im Rahmen des einschlägigen Verwaltungsrechts (Art. 35 ff. IVV), die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG sowie der Anforderungen an den Beweiswert von Abklärungsberichten an "Ort und Stelle" beschlagen Rechtsfragen, die vom Bundesgericht frei zu prüfen sind (Art. 95 lit. a BGG). Die auf medizinische Abklärungen und auf einen Abklärungsbericht vor Ort gestützten gerichtlichen Feststellungen über Einschränkungen der versicherten Person in bestimmten Lebensverrichtungen betreffen demgegenüber Tatfragen (Art. 105 Abs. 2 BGG). Gleiches gilt für die konkrete und die antizipierte Beweiswürdigung (vgl. zum Ganzen BGE 146 V 240 E. 8.2 mit Hinweisen; Urteil 9C_343/2025 vom 8. August 2025 E. 1.2 mit Hinweis).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die von der IV-Stelle verfügte Reduktion der Hilflosenentschädigung (von mittelschwerer auf nunmehr leichte Hilflosigkeit) bestätigt hat. In diesem Zusammenhang steht gemäss angefochtenem Urteil fest und ist unbestritten, dass der Abklärungsbericht vom 22. November 2023 und die ergänzende Stellungnahme vom 21. März 2024 die rechtsprechungsgemässen Anforderungen an einen beweiswertigen Entscheidungsgrundlage erfüllen (BGE 140 V 543 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Fest steht zudem, dass der Beschwerdeführer im Bereich "Fortbewegung" auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist. Demgegenüber wird bestritten, dass in den Bereichen "Essen", "An- und Auskleiden" sowie "Körperpflege" kein solcher Bedarf mehr besteht und insbesondere, dass im Bereich "Essen" eine Verbesserung eingetreten ist, die einen Revisionsgrund begründet.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG), den Anspruch auf Hilflosenentschädigung und die für deren Höhe wesentliche Unterscheidung dreier Hilflosigkeitsgrade (Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG ; Art. 37 Abs. 1 bis 3 IVV) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtsprechung zu den sechs massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung [im oder ausser Haus], Kontaktaufnahme; BGE 133 V 450 E. 7.2). Richtig wiedergegeben sind auch die rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung betreffend Revision (Art. 17 Abs. 2 ATSG ; Art. 35 Abs. 2 IVV ; BGE 141 V 9 E. 2.3; 137 V 424 E. 2.2; 133 V 108). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat nach eingehender Auseinandersetzung mit der Aktenlage und den Einwendungen des Beschwerdeführers einlässlich dargelegt, dass gestützt auf den Abklärungsbericht vom 22. November 2023 und die ergänzende Stellungnahme vom 21. März 2024 im Vergleich zum Abklärungsbericht vom 8. März 2019 eine Verbesserung im Bereich "Essen" eingetreten sei, weshalb ein Revisionsgrund vorliege, der es erlaube, den Anspruch auf Hilflosenentschädigung ohne Bindung an frühere Beurteilungen umfassend neu zu prüfen (BGE 145 V 141 E. 5.4; 141 V 9 E. 2.3).

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer hiergegen vorbringt, vermag kein bundesrechtswidriges Vorgehen der Vorinstanz aufzuzeigen. Entgegen seiner Ansicht, hat diese die angenommene Verbesserung nämlich nicht ausschliesslich mit den Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und der Rechtsprechung begründet, sondern willkürfrei festgestellt, dass im Vergleich mit dem Abklärungsbericht vom 8. März 2019, in welchem noch angegeben worden sei, das Essen müsse bei harter Konsistenz durch eine Drittperson zerkleinert werden, eine Verbesserung eingetreten sei, zumal der Beschwerdeführer nun selber mit dem Besteck essen und das Essen zerkleinern könne. Dass die Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen der neuen Abklärung an "Ort und Stelle" im entsprechenden Bericht vom 22. November 2023 nicht korrekt wiedergegeben worden sind oder die Vorinstanz wesentliche Aspekte unberücksichtigt gelassen und folglich den diesbezüglichen Sachverhalt rechtsfehlerhaft festgestellt hat, wird von ihm nicht vorgebracht und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich.

E. 3.3

Aufgrund der eingetretenen Verbesserung im Bereich "Essen" hat die Vorinstanz folglich zu Recht einen Revisionsgrund bejaht und den Anspruch auf Hilflosenentschädigung neu geprüft. Sie war somit nicht an die früheren Beurteilungen gebunden (vgl. E. 3.1 hiervor), weshalb der Beschwerdeführer mit seinem Einwand, im Bereich "An-/Auskleiden" liege keine anspruchsverändernde Verbesserung vor, ins Leere zielt. Die Vorinstanz hat ausführlich begründet, weshalb in dieser alltäglichen Lebensverrichtung, anders als in den vorherigen Beurteilungen, nicht von einer erheblichen Dritthilfe auszugehen sei. Inwiefern diese Feststellungen Bundesrecht verletzen sollten, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf.

E. 3.4

Sodann dringt der Beschwerdeführer auch mit seinen Rügen zu den vorinstanzlichen Feststellungen betreffend die Hilflosigkeit im Bereich "Körperpflege" nicht durch. Entgegen seiner Ansicht liess die Vorinstanz die mit der Beschwerde eingereichte medizinische Einschätzung vom 24. Oktober 2024 nicht unberücksichtigt. Auch wenn der Bericht nicht explizit als solcher im angefochtenen Urteil erwähnt wurde, nahm die Vorinstanz den Einwand des Beschwerdeführers in ihrer Begründung auf, wonach eine Waschlilfe wegen der starken Spastik in den Beinen, der allgemeinen Steifigkeit und der Gleichgewichtsproblematik nicht zielführend sei. Dass die Verwendung einer Waschlilfe aus medizinischer Sicht nicht möglich sein soll, geht aus dem entsprechenden Bericht jedoch entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht hervor. Stattdessen ist darin lediglich erwähnt, dass beim Gehen eine Gleichgewichtsproblematik bestehe und sowohl die Hand- und Beinfunktion als auch die Feinmotorik eingeschränkt seien. Eine willkürliche Sachverhaltsermittlung ist somit nicht auszumachen. Ebenso wenig vermag der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang aufzuzeigen, weshalb die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach er mit dem Duschstuhl, folglich im Sitzen, duschen könne und es ihm dabei im Sinne der Schadenminderungspflicht zumutbar sei, eine Waschlilfe zu benutzen, unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig sein sollte.

E. 3.5

Mit Blick auf die noch benötigte erhebliche Dritthilfe in der alltäglichen Lebensverrichtung "Fortbewegung" ist schliesslich der Vorinstanz darin beizupflichten, dass auf weitere Abklärungen in Bezug auf eine allfällige lebenspraktische Begleitung verzichtet werden konnte. Die Vorinstanz hat hierzu zutreffend dargelegt, dass aufgrund der vorliegenden Abklärungsergebnisse selbst eine Bejahung des entsprechenden Anspruches nicht zu einer Hilflosigkeit mittleren Grades führen würde. Die diesbezüglichen Rügen des Beschwerdeführers setzen voraus, dass er mindestens in einer weiteren Lebensverrichtung eingeschränkt wäre. Dies ist vorliegend aber gestützt auf die willkürfreien Feststellungen und die bundesrechtskonforme Würdigung des kantonalen Gerichts nicht der Fall. Damit hat es sein Bewenden.

E. 4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, als sie die revisionsweise Reduktion der Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades auf eine solche leichten Grades per 1. Dezember 2024 bestätigte.

E. 5

Gemäss dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann jedoch entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen, wonach er der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn er dazu später in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.